



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Zurich Simon / Müller Chantal

2022-CE-450

Beunruhigende Serie von Gewässerverschmutzungen im Kanton Freiburg – Was wird dagegen getan?

I. Anfrage

Die Freiburger Medien berichten immer wieder über Fälle von Gewässerverschmutzungen. Gülle, Baustellen, Molke, Pestizide, Fungizide, Herbizide, Kohlenwasserstoffe oder Entleerungen aus privaten Schwimmbädern: Die Ursachen für Verunreinigungen sind vielfältig. Auch könnte diese Liste beliebig erweitert werden. Noch bemerkenswerter ist aber, dass viele dieser Ereignisse vermeidbar wären.

Oftmals ist es der Fund von toten Fischen oder Krebsen, der diese ökologischen Dramen, die allzu oft vorkommen, ans Licht bringt. Zahlreich sind auch die chronischen nachteiligen Einwirkungen auf unsere Gewässer, die nicht ans Licht kommen und von den Behörden nicht erfasst werden. Feuchtgebiete und Wassertiere zahlen immer wieder den Preis für menschliche Nachlässigkeit. Ein Wasserlauf und die darin lebenden Arten brauchen mehrere Jahre, um sich nach einer solchen Katastrophe zu erholen. Die Tatsache, dass gewisse Fliessgewässer im Kanton Freiburg alle zwei bis drei Jahre verschmutzt werden, muss zu denken geben. Hinzu kommen die steigenden Temperaturen der Fliessgewässer, geringe Abflussmengen während Hitzeperioden und die geplanten Verringerungen der Restwassermengen, um die Stromproduktion in den Wasserkraftwerken zu steigern, die in der Summe das Ende vieler Arten, die unsere Fliessgewässer bewohnen, einläuten werden.

Die angewandten strafrechtlichen Sanktionen sind für die Fehlbaren wenig abschreckend und die administrativen Instrumente der Exekutive scheinen nicht ausreichend genutzt zu werden. Zudem sieht die Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei vor, dass bei Verunreinigungen von oberirdischen Gewässern unterschiedliche Ämter zuständig sind, je nachdem ob Schäden am Fischbestand vorliegen oder nicht (Art. 6 Abs. 3 AufSV, [SGF 922.21](#)), was eine Harmonisierung schwierig macht und der Wirksamkeit der Massnahmen abträglich ist.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) startete 2010 ein Pilotprojekt für Gewässerschutzkontrollen in der Landwirtschaft. Das Ende des Pilotprojekts war 2016 und die eigentlichen Kontrollen begannen 2021. Mit dem Beginn der Kontrollkampagne scheint sich zu zeigen, dass die Aufgabe schwierig ist und die Zahl der Projekte zur Herstellung der Konformität wohl hoch sein wird.

Die Bundesverordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, [SR 910.15](#)) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV, [SR 814.201](#)) sehen nicht nur Grundkontrollen in den Betrieben («Routinekontrollen», die alle vier Jahre durchgeführt werden), sondern auch risikobasierte Kontrollen vor, die zusätzlich zu den Grundkontrollen durchgeführt

werden, unter anderem aufgrund der bei früheren Kontrollen festgestellten Mängel. Auf kantonaler Ebene ist auf der [Internetseite von Grangeneuve, die sich mit dem Thema befasst](#), zu lesen, dass seit 2021 im Anschluss an jede Gewässerschutzkontrolle, bei der Mängel festgestellt werden, das Meldeformular zur Korrektur von Mängeln ausgefüllt und innerhalb von drei Monaten der Kontrollstelle übermittelt werden müsse.

Daher fragen wir, ob der Staatsrat beabsichtigt:

1. eine echte Überwachung mit risikobasierten Kontrollen (nach VKKL) der von den Landwirtinnen und Landwirten vorzunehmenden Herstellung der Konformität durchzuführen;
2. das Personal, das die Kontrollen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz in der Landwirtschaft durchführt, entsprechend auszubilden;
3. die Landwirtinnen und Landwirte mit veralteten und/oder nicht konformen Güllelagern (oder bei anderen Versäumnissen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz) in Anwendung der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) zu sanktionieren;
4. private Schwimmbäder und Jacuzzis zu erfassen und sicherzustellen, dass sie an die Kanalisation für Regenabwasser angeschlossen sind bzw. korrekt angeschlossen werden;
5. Gemeinden einzubeziehen, um private Einrichtungen wie Swimmingpools oder Jacuzzis zu erfassen;
6. Kontrollmassnahmen auf Baustellen vorzusehen und sicherzustellen, dass die Projektplanung spezifische Schutzmassnahmen vorsieht;
7. genügend VZÄ für diese Aufgaben vorzusehen.

24. November 2022

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend seien ein paar Elemente erwähnt, die helfen, die Antworten auf die von Grossrätin Chantal Müller und Grossrat Simon Zurich gestellten Fragen in Kontext zu stellen.

So ist zunächst daran zu erinnern, dass Artikel 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Folgendes festlegt: «Die Kantone richten Gewässerschutzfachstellen ein. Sie organisieren die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst.» Die Organe, die gemäss dem kantonalen Gewässergesetz (Art. 21 GewG, SGF 812.1) für den Gewässerschutz zuständig sind, werden im Gewässerreglement (Art. 4 GewR, SGF 812.11) bezeichnet. Es handelt sich um das Amt für Umwelt (AfU), in Zusammenarbeit mit anderen Organen. Der Gewässerschutz und die Rollen der verschiedenen Stellen werden in den Artikeln 12 bis 46 GewR genau erläutert. Das Amt für Wald und Natur (WNA) arbeitet über die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, die für die Feststellung von Schäden am Fischbestand zuständig sind, wenn es solche gibt (Art. 29 der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei – AufsV SGF 922.21), an den Ermittlungsmassnahmen bei Verschmutzungen mit. Bei Fischsterben ist das WNA für Behebungsmassnahmen in Bezug auf die Fischpopulationen zuständig (Art. 35a und 36 des Gesetzes über die Fischerei – FischG, SGF 923.1). Diese Aufgabe erstreckt sich bei jeder Verschmutzung über mehrere Jahre.

Das AfU ist zuständige Behörde für die Überwachung der Wasserqualität, den Gewässerschutz und die Steuerung der Gewässerschutzpolizei. Die Polizei sowie die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher arbeiten aktiv an den Ermittlungen mit und haben die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten. Dem ist hinzuzufügen, dass Artikel 3 GewR die Einrichtung einer Koordinationsstelle vorsieht, um die Aufgaben im Bereich der Gewässerbewirtschaftung zu koordinieren.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Gewässerschutzkontrollen seit 2021 in die Kontrollen im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) integriert wurden und dass der festgelegte Rhythmus es ermöglicht, alle Betriebe in einem 4-Jahres-Zyklus zu kontrollieren. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter übermitteln im Rahmen einer Selbstbeurteilung ihres Betriebs mit Hilfe des Agrarinformationssystems GELAN Daten zu 13 Kontrollpunkten.

Zwischen 2018 und 2019 fanden im Kanton Freiburg Vorbereitungsarbeiten und eine Pilotphase statt, um die landwirtschaftlichen Kreise zu sensibilisieren, um zu testen, ob das von der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) vorgeschlagene Vorgehen in der Praxis funktioniert, und um zu prüfen, ob ein System der Selbstdeklaration funktionieren kann. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Pilotphase wurde am 4. Februar 2020 ein Informationstag in Grangeneuve organisiert, der von zahlreichen Landwirtinnen und Landwirten besucht wurde. Bei der Erhebung im Februar 2020 mit GELAN mussten alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Selbstbeurteilung zu den von der KVU vorgeschlagenen Punkten ausfüllen. Auf diese Weise konnte jede Bewirtschafterin und jeder Bewirtschafter allfällige Mängel sowie die Risiken für den Gewässerschutz im Betrieb identifizieren und Überlegungen anstellen, um diese so schnell wie möglich zu beheben.

Im Sommer 2020 wurden rund 300 Landwirtschaftsbetriebe in Kombination mit dem ÖLN kontrolliert. Die Zusammenlegung der Kontrollen ermöglicht es, einerseits die Kontrollrhythmen einzuhalten und andererseits die Kontrollen mit vertretbarem Aufwand durchzuführen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Staat Freiburg es für sinnvoll hält, den Medien alle Verschmutzungsfälle zu melden, die die Einsatzdienste (Polizei, Feuerwehr, Unterstützungsdienst bei Verschmutzungen, Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher) mobilisieren, unabhängig von ihrer Grösse und ihren Auswirkungen auf die Ökosysteme.

Häufige Ursachen für die im Kanton festgestellten Verschmutzungsfälle sind:

- > die Nichteinhaltung von Gutachten zu Baubewilligungsgesuchen oder von Empfehlungen und Anweisungen des AfU, was insbesondere zur Folge hat, dass bestimmte Anlagen oder deren Betrieb nicht konform sind;
- > die Alterung der Infrastruktur;
- > Nutzungs- und Betriebsänderungen bei Industrie- und Gewerbestandorten;
- > Unfälle (Verkehrsunfälle, Brände usw.).

Bei jeder bedeutenden Verschmutzung leitet das AfU ein Sanierungsverfahren ein, um die Ursache der Verschmutzung zu beheben und die Konformität von Anlage und Betrieb herzustellen.

1. Beabsichtigt der Staatsrat, eine echte Überwachung mit risikobasierten Kontrollen (nach VKKL) der von den Landwirtinnen und Landwirten vorzunehmenden Herstellung der Konformität durchzuführen?

Um die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf den Gewässerschutz zu harmonisieren, zu koordinieren und transparenter zu gestalten, wurde eine Liste mit 13 Punkten für die visuelle Kontrolle erarbeitet, mit der die Einhaltung der Vorschriften durch die Landwirtschaftsbetriebe geprüft wird. Sie ist für die Kantone oder die Organe, die von den Kantonen mit der Durchführung der Grundkontrollen nach VKKL beauftragt werden, bestimmt.

Ziel dieser Kontrollen für den Gewässerschutz ist es, die Hauptrisiken für Einwirkungen auf die Gewässer sowie das Vorhandensein von Mängeln möglichst zu begrenzen.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind die Gewässerschutzkontrollen gemäss Liste der KVV seit 2021 Bestandteil der ÖLN-Kontrollen. Jedes Jahr werden etwa 600 Landwirtschaftsbetriebe von Kontrollstellen überprüft, was bedeutet, dass alle Betriebe innerhalb von vier Jahren kontrolliert werden. Hierbei handelt es sich um Grundkontrollen. Um den Vierjahresrhythmus zu durchbrechen, legt das GELAN-System, mit dem die Kontrollen koordiniert werden, nach dem Zufallsprinzip zusätzlich einige Betriebe fest, die kontrolliert werden sollen.

Im Anschluss an die Kontrollen werden die Mängel von den Kontrollstellen dem AfU gemeldet. Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen der Kontrollstelle in einem Meldeformular zur Korrektur von Mängeln mit, innerhalb welcher Frist sie die Mängel beheben können. In Abhängigkeit vom Problem kann eine Frist von drei Monaten gewährt werden. Grössere Mängel, bei denen für die Herstellung der Konformität eine Baubewilligung nötig ist, erfordern längere Fristen. Auf der Grundlage einer Risikoabschätzung kann das AfU darüber hinaus gezielte Kontrollen durchführen.

In Ergänzung zu den Kontrollen haben das AfU und Grangeneuve Massnahmen zur Verstärkung der Information und Beratung für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eingeführt (regelmässige Veröffentlichung von News, Weiterbildungstage), damit diese die Mängel auf ihrem Betrieb erkennen und Lösungen zur Einhaltung der Vorschriften finden können.

Es ist anzumerken, dass zwischen 2020 und Ende 2022 fast 1500 ÖLN-Betriebe kontrolliert wurden, wobei im Durchschnitt rund die Hälfte der Betriebe die Anforderungen nicht erfüllten. Betriebe, die 1 oder 2 Bedingungen in den 13 Kontrollpunkten nicht erfüllen, machen mehr als 80 % der Fälle aus.

Heute werden diese Kontrollen sowie ein Teil der technischen Überwachung über den ordentlichen Voranschlag des Staats Freiburg finanziert. In Bezug auf die Ressourcen bedeutet dies 70 000 Franken für die Durchführung der Kontrollen und 0,4 VZÄ für die Koordination und die zweite Kontrolle, die bei 15 % der ursprünglich nicht konformen Betriebe nach der Sanierung durchgeführt wird.

Am Ende des ersten Zyklus im Jahr 2024 werden alle ÖLN-Betriebe des Kantons kontrolliert worden sein. Im Anschluss daran wird überprüft werden, ob zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um die aufgrund der Kontrollen nötige Mängelbehebung zu beschleunigen und das Risiko von Umweltverschmutzungen zu verringern.

2. *Beabsichtigt der Staatsrat, das Personal, das die Kontrollen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz in der Landwirtschaft durchführt, entsprechend auszubilden?*

Das Freiburger System stützt sich auf eine jährliche Selbstkontrolle durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Bei Informationsveranstaltungen und mithilfe der Merkblätter der KVV wurden ihnen die 13 Kontrollpunkte erläutert. Diese füllten darauf in GELAN ein Formular zur Selbstbeurteilung aus. Die ersten Erfahrungen zeigen eindeutig, dass das System funktioniert; denn jedes Jahr entdecken die Kontrolleurinnen und Kontrolleure weniger Mängel auf den Betrieben. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter halten sich spontan und ohne Druck nach einer Kontrolle an die Vorschriften.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an das AfU oder an Grangeneuve zu wenden, um sich beraten zu lassen, wenn sie keine Lösung für die Einhaltung der Vorschriften finden.

Was die Kontrolleurinnen und Kontrolleure betrifft, so werden sie regelmässig von den Mitarbeitenden des AfU geschult. Ein enger Austausch zwischen dem AfU und der Verwaltung der Kontrollstellen sowie die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des AfU an den beiden Sitzungen der Kontrollkoordination in Grangeneuve ermöglichen es, allfällige Schwachstellen zu erkennen und zu korrigieren.

3. *Beabsichtigt der Staatsrat, die Landwirtinnen und Landwirte mit veralteten und/oder nicht konformen Güllelagern (oder bei anderen Versäumnissen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz) in Anwendung der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) zu sanktionieren?*

Die auf die Direktzahlungen anwendbaren Kürzungen sind auf Bundesebene in Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung geregelt. Fälle von Umweltverschmutzung werden bereits seit einigen Jahren bestraft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter von der Staatsanwaltschaft verurteilt wurde. Die Kürzungen bei den Direktzahlungen kommen zu den von der Staatsanwaltschaft verhängten Geldstrafen hinzu.

Fälle, bei denen die Mängel nicht innerhalb der vom AfU vorgeschriebenen Frist behoben werden, werden an den Sektor Direktzahlungen von Grangeneuve weitergeleitet und nach Anhang 8 der DZV behandelt.

4. *Beabsichtigt der Staatsrat, private Schwimmbäder und Jacuzzis zu erfassen und sicherzustellen, dass sie an die Kanalisation für Regenabwasser angeschlossen sind bzw. korrekt angeschlossen werden?*

Seit dem Inkrafttreten des GewR im Jahr 2021 gilt (Art. 18 Abs. 1): «Die Gemeinde prüft die Baubewilligungsgesuche auf deren Übereinstimmung mit dem GEP und mit Artikel 11 GSchV über die Trennung des Abwassers bei Gebäuden.» Diese Bestimmung ist kohärent und steht im Einklang mit der Praxis, da es die Gemeinden sind, welche die generellen Entwässerungspläne (GEP) erstellen. So obliegt den Gemeinden die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und damit auch über Privatschwimmbäder. Somit müssen die Gemeinden auch überprüfen, ob die Anlagen richtig gebaut und angeschlossen sind. Um diese Aufgabe im Rahmen von Baugesuchen (Neubau oder Umbau) zu erfüllen, müssen sie kontrollieren, ob die Entwässerung der Grundstücke den gesetzlichen Bestimmungen und dem Entwässerungskonzept der Gemeinde entspricht.

Chlor ist für Fische in der Tat ein besonders giftiger Stoff; auch treten die Fälle von Verschmutzung mit Fischsterben viel zu häufig auf und wären vermeidbar. Die Erfassung der privaten Schwimm- und Sprudelbäder (Jacuzzis) ist in der Tat wichtig. Sie sollte jedoch von den Gemeinden im Anschluss an die ihnen obliegende Kontrolle der Arbeiten (Art. 165 RPBG) vorgenommen werden. Gestützt auf die Baubewilligungspflicht nach dem vereinfachten Verfahren für private Schwimmbäder (Art. 85 Abs. 1 Bst. j RPBR) und mit dem Ziel der Sensibilisierung hat das AfU [Vorschriften im Bereich des Gewässer- und Umweltschutz](#) veröffentlicht. Der Staat erwägt, von nun jedes Jahr nach den Sommermonaten die gute Praxis in Erinnerung zu rufen, um die Fälle von Umweltverschmutzungen zu begrenzen.

5. *Beabsichtigt der Staatsrat, Gemeinden einzubeziehen, um private Einrichtungen wie Swimmingpools oder Jacuzzis zu erfassen?*

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG, SGF 710.1) und seines Ausführungsreglements (RPBR, SGF 710.11) gelten private Schwimmbäder und Jacuzzis als geringfügige Bauten und sind in Übereinstimmung mit den Artikeln 139 RPBG und 85 RPBR im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligungen liegt in diesem Fall beim Gemeinderat. Allerdings können Schwimmbäder und Jacuzzis in der Landwirtschaftszone laut Rechtsprechung des Kantonsgerichts (KGE vom 6. Mai 2002 – 602 39 + 54) in Anwendung der Bestimmungen des Bundesrechts nicht mehr zugelassen werden.

Für private Schwimmbäder und Jacuzzis (unabhängig von ihrer Grösse oder ihren Merkmalen) hat das AfU [Vorschriften](#) erlassen, in denen die Bedingungen, die für solche Bauten eingehalten werden müssen, klar festgelegt sind. Somit ist es auch nicht mehr nötig, das Gutachten des AfU einzuholen. Nach Artikel 165 Abs. 1 RPBG obliegt es der Gemeindebehörde, die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Das heisst, idealerweise werden private Anlagen vom Typ Schwimmbad oder Jacuzzi durch die Gemeinde im Rahmen der Baukontrolle erfasst.

Im Übrigen verweist der Staatsrat auf seine Antwort auf Frage 4.

6. *Beabsichtigt der Staatsrat, Kontrollmassnahmen auf Baustellen vorzusehen und sicherzustellen, dass die Projektplanung spezifische Schutzmassnahmen vorsieht?*

Seit 1995 delegiert der Staat Freiburg an bauenfreiburg (BF) die Aufgabe, die Bewirtschaftung von Bauabfällen zu kontrollieren, um insbesondere gegen Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit dem Verbringen, Verbrennen oder Sortieren von Baustellenabfällen vorzugehen. Diese Aufgabe wurde schrittweise auf die Bereiche Luftreinhaltung und Gewässerschutz (im Jahr 2014) und auf das Bodenmanagement (2020) ausgeweitet. Jedes Jahr werden etwa 150 Baustellenkontrollen im Bereich Abwasserbewirtschaftung durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Abwasserbeseitigung und die Wasseraufbereitungsanlagen (Silos, Betonmischanlagen, Bohrungen) sowie die Betankungscontainer und die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten den Vorschriften entsprechen.

Die Baustellenkontrollen werden das ganze Jahr über nach dem Zufallsprinzip von Inspektorinnen und Inspektoren durchgeführt, die aus der Praxis kommen und regelmässig vom AfU geschult werden. Mit dem aktuellen Voranschlag ermöglicht dieses Mandat die Kontrolle von über 900 Baustellen pro Jahr. Das vorrangige Ziel besteht darin, das Bewusstsein der Unternehmen vor Ort zu schärfen. Werden Mängel festgestellt, wird eine Frist zu deren Behebung gewährt, nach

deren Ablauf eine neue Kontrolle geplant wird. In seltenen Fällen von schweren oder wiederholten Verstössen ergreift das AfU Massnahmen, die zu einem Baustopp oder gar zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen können.

In Ergänzung der von BF beauftragten Kontrollen der Baustellen werden grosse Baustellen oder sensible Situationen während der Realisierungsphase von spezialisierten Ingenieurbüros umwelttechnisch überwacht. Dadurch wird eine umweltgerechte Ausführung sichergestellt und schädliche Umweltauswirkungen werden so weit wie möglich vermieden.

Heute werden diese Kontrollen der Abwasserbewirtschaftung sowie ein Teil der technischen Überwachung über das Mandat zwischen dem Staat Freiburg und BF finanziert. Diese Ausgabe wird mehrheitlich durch die Gebühren gedeckt, die im Rahmen von Baugesuchen in Rechnung gestellt werden. Dies bedeutet eine anfängliche Finanzierung von 30 000 Franken für diese Kontrollen und Personalressourcen in Höhe von 0,2 VZÄ für die Koordination und die zweite Kontrolle von Baustellen mit schwerwiegenden Mängeln.

7. Beabsichtigt der Staatsrat, genügend VZÄ für diese Aufgaben vorzusehen?

In Bezug auf die Verschmutzungen landwirtschaftlichen Ursprungs wird erst 2024, nach Abschluss des ersten Zyklus der neuen Kontrollen aller ÖLN-Betriebe des Kantons, beurteilt werden können, ob die Ressourcen ausreichen oder zusätzliche nötig sind.

Was die potenzielle Erfassung von Anlagen vom Typ Schwimmbäder oder Jacuzzi betrifft, so handelt es sich hierbei in erster Linie um Massnahmen auf Gemeindeebene zur Reorganisation der Aufgabe, die Ausführung der Arbeiten gemäss Bedingungen der Baubewilligung zu kontrollieren. Verschmutzungen, deren Ursprung ein Schwimmbad oder ein Jacuzzi ist, sind indessen nicht unbedingt auf einen Fehler beim Anschluss, sondern oft auf die Nichteinhaltung der Betriebsvorgaben für die Entleerung und Reinigung solcher Anlagen zurückzuführen (z. B. Wartezeit von 48 Stunden nach Einstellung der Wasserbehandlung vor der Entleerung oder Manipulation von Mehrwege-Ventilen).

Und schliesslich: Umfassendere Kontrollen auf Baustellen erforderten zweifellos zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Da die Zahl der Verschmutzungen durch Baustellen dank der Kommunikations- und Schulungsmassnahmen bereits gesenkt werden konnte, müsste der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen mit einem möglichen zusätzlichen Effizienzgewinn ins Verhältnis gebracht werden.

28. Februar 2023